

Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStAV (Muster)

Antrag auf Zulassung zum Verfahren gemäß § 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz (EStG), Änderung und Löschung von Daten (KISTAV)

Bitte füllen Sie die folgenden Formularfelder sorgfältig aus. Mit dem anschließenden Versand der Daten wird zugleich eine Druckfassung Ihres Antrags erzeugt und in Ihr Postfach eingestellt. Bitte drucken Sie den Antrag aus, lassen ihn von dem benannten Verfahrensverantwortlichen unterzeichnen und senden den Antrag auf dem Postweg an die aufgedruckte Anschrift. Eine Bearbeitung Ihres Antrags ist nur möglich, wenn dieser in schriftlicher Form vorliegt. Nach Bearbeitung Ihres Antrags werden Sie vom BZSt über das Ergebnis benachrichtigt.

Formularfelder oder Formularabschnitte, die mit einem Stern ****** gekennzeichnet sind, müssen ausgefüllt werden.


Antragsart *

- Erstzulassungsantrag
- Antrag auf Änderung der Daten
- Antrag auf Löschung der Verfahrenskennung

Hinweis: Bei einer Zulassung als Datenübermittler ist eine Abfrage nur möglich, wenn der Kirchensteuerabzugspflichtige ebenfalls zum Verfahren zugelassen ist.

Art der Zulassung 

Hinweis: Die Verfahrenskennung wird Ihnen nach der Beantragung der Zulassung mitgeteilt und muss demzufolge ausschließlich beim Antrag auf Änderung der Daten bzw. Antrag auf Löschung der Verfahrenskennung angegeben werden.

Verfahrenskennung 

Antragsteller

Bezeichnung des Unternehmers (mit Rechtsformzusatz) *

Unternehmenssitz * 

Straße *, Hausnummer *

Adressergänzung

Postfach

Postleitzahl, Ort *

Weitere Angaben zum Antragsteller

Steuernummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 

Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStAV (Muster)

Registereintrag	
Registerführender Staat *	Bitte auswählen <input type="text"/>
Registergericht	<input type="text"/>
Registerart (für Deutschland)	keine Angabe <input type="text"/>
Registernummer	<input type="text"/>

BAK-Nummer	
BAK-Nummer (sofern vorhanden)	<input type="text"/> ?

Wirtschaftsidentifikationsnummer	
Wirtschaftsidentifikationsnummer (ab Einführungszeitpunkt)	<input type="text"/> ?

Unternehmenszweck	
Unternehmenszweck *	Bitte auswählen <input type="text"/>
Anderer Unternehmenszweck	<input type="text"/>

Verantwortliche Ansprechpartner

Verfahrensverantwortlicher im Unternehmen	
Anrede	keine Angabe <input type="text"/>
Name *	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) *	<input type="text"/>
Telefon (mit Vorwahl und Durchwahl)	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>
Abteilung	<input type="text"/>

Technischer Ansprechpartner	
Anrede	keine Angabe <input type="text"/>
Name *	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>
Telefon (mit Vorwahl und Durchwahl)	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>
Abteilung	<input type="text"/>

Voraussichtliches Abfragevolumen * ?

Regelanfragen (Datensätze pro Jahr)	<input type="text"/>
Anlassabfragen (Datensätze pro Jahr)	<input type="text"/>

Antrag auf Zulassung zum Verfahren KiStAV (Muster)

Das Bundeszentralamt für Steuern weist auf folgende Bestimmungen hin

§ 51a Absatz 2c, Satz 8 und folgende Einkommensteuergesetz (EStG)

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck verwenden. Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist. Für andere Zwecke dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligte Finanzbehörde die Daten nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

§ 383a Zweckwidrige Verwendung des Identifikationsmerkmals nach § 139a Abgabenordnung (AO)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als nicht öffentliche Stelle vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 139b Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und § 139c Absatz 2 Satz 2 die Identifikationsnummer nach § 139b oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c Absatz 3 für andere als die zugelassenen Zwecke erhebt oder verwendet, oder entgegen § 139b Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 seine Dateien nach der Identifikationsnummer für andere als die zugelassenen Zwecke ordnet oder für den Zugriff erschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

▶ Abbrechen

▶ Fertigstellen

Mit dem Versand der Daten wird zugleich eine Druckfassung Ihres Antrags erzeugt und in Ihr Postfach eingestellt. Dies kann einige Minuten in Anspruch nehmen. Bitte drucken Sie den Antrag aus, lassen ihn von dem benannten Verfahrensverantwortlichen unterzeichnen und senden den Antrag auf dem Postweg an die aufgedruckte Anschrift. Eine Bearbeitung Ihres Antrags ist nur möglich, wenn dieser in schriftlicher Form vorliegt. Nach Bearbeitung Ihres Antrags werden Sie vom BZSt über das Ergebnis benachrichtigt.